

Jugendschutz bei Festveranstaltungen

Ausgangslage

Viele Festveranstalter sehen in der Umsetzung und Kontrolle des **Jugendschutzes** große Schwierigkeiten. Zugleich werden seine Notwendigkeit betont, und alle klagen, dass niemand das Gesetz ernst nimmt.

Dabei gibt es genug gute Gründe für die Einhaltung des Jugendschutzes:

- weniger Ausschreitungen bei Festen
- weniger Alkoholvergiftungen
- niedrigere Unfallraten
- weniger Vandalismus
- positives Image
- Umsetzung des Gesetzes angepasst an die lokalen Besonderheiten
- Gesundheit der erwachsenen als auch jugendlichen Bevölkerung

Zugleich gibt es eigentlich keine echten Gründe gegen die Einhaltung des Jugendschutzes – oder?

Aber das kann doch niemand kontrollieren!

Warum gelingt dies dann aber in anderen Ländern?

Es ist unmöglich, immer nach einem Ausweis zu fragen, wenn die Leute an der Bar anstehen!

Warum eigentlich: Am Skilift funktioniert es ja auch. Selbst wenn 100 Leute anstehen, bekommt man keine ermäßigte Jugendkarte ohne einen Ausweis herzuzeigen.

Das bringt doch nichts – die Jüngeren schicken dann halt Ältere, um die Getränke zu holen!

Das wird immer wieder so sein. Aber muss man es den Jüngeren deshalb so leicht machen und die gesetzlichen Vorschriften gleich von vornherein ignorieren.

Die Bestimmungen auszuhängen bringt doch nichts!

Auch Geschwindigkeitsbegrenzungen werden oft nicht eingehalten; aber deshalb wird man kaum zum Schluss kommen, dass wir keine entsprechenden Verkehrsschilder mehr brauchen.

Der Jugendschutz ist Sache der Eltern – die müssen sich darum kümmern!

Es spricht nichts dagegen, z.B. Jugendliche unter einem bestimmten Alter nur in Begleitung ihrer Eltern einzulassen (z.B. entsprechender Hinweis auf dem Plakat).

Das Problem ergibt sich draußen vor dem Ballsaal, wo dann die betrunkenen Jugendlichen herumkugeln.

Ein Anruf bei der Exekutive kann das Problem lösen.

Daher ist das Ziel: Veranstalter handeln verantwortungsbewusst

Veranstalter sind sich bewusst, dass sie eine **Vorbildfunktion** haben und bemühen sich, riskanten Alkoholkonsum zu reduzieren und dadurch gesundheitliche Schäden zu vermindern.

- Veranstalter orientieren die Helfer über die Bestimmungen und kontrollieren diese.
- Veranstalter bemühen sich um ein gutes Festklima.

„5 von 12“ statt „5 vor 12“

Es ist nie zu spät, um zu handeln. Zumindest 5 von 12 möglichen Maßnahmen sollten bei jeder Veranstaltung Standard sein; der Veranstalter wählt aus und setzt Schwerpunkte:

1. Der Veranstalter kennt die gesetzlichen **Jugendschutzbestimmungen** und trifft die nötigen Vorkehrungen zur Umsetzung.

2. **Bewerbung:** Bereits bei der **Ankündigung** der Veranstaltung (Plakate, Einladungen, etc.) wird ein kurzer Hinweis auf die Bestimmungen des Jugendschutzes aufgenommen. Beispiele:

*„An Jugendliche unter 16 Jahren wird kein Alkohol ausgeschenkt.“
„Wir halten uns an die Jugendschutzbestimmungen.“
„Kinder und Jugendliche sollten einen Ausweis bei sich haben,
das erspart Diskussionen bei Kontrollen nach dem Jugendschutzgesetz.“*

3. Bei der Einlasskontrolle, beim Eingang, vor allem beim Ausschank, aber auch anderen geeigneten Orten werden die beiliegenden **Plakate gut sichtbar** angebracht.

4. Bei der **Einlasskontrolle** werden junge Besucher/innen mündlich durch die Mitarbeiter/innen auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen aufmerksam gemacht. Es wird besonders darauf geachtet, dass junge Besucher/innen nicht selbst alkoholische Getränke zur Veranstaltung mitbringen.

5. **Hinter der Bar stehen Erwachsene**, die beim Verkauf alkoholischer Getränke verantwortungsvoll handeln.

6. Das **Ausschankpersonal** wird vor der Veranstaltung angewiesen, junge Besucher/innen zum Vorzeigen eines **Ausweises** aufzufordern und – falls der entsprechende Altersnachweis nicht erbracht wird – keinen Alkohol auszugeben. Es braucht keine langen Diskussionen, **einfache Antworten** genügen:

*„Ich habe mich an das Gesetz zu halten und darf dir deshalb keinen Alkohol/ keine Tabakwaren verkaufen. Sorry, du bist einfach noch zu jung!“
oder:
„Auch wenn es nicht für dich ist, darf ich Alkohol/Tabakwaren nicht an dich weiter geben, weil du noch zu jung bist!“*

Bei Zweifeln hinsichtlich des Alters → Altersnachweis / Ausweiskontrolle:

*„Laut Gesetz bin ich verpflichtet, dich nach deinem Alter zu fragen und einen Ausweis zu verlangen. Der Verkauf von Alkohol und Tabak an Jugendliche bis 16 ist nämlich strafbar!“
oder:
„Wenn Sie nicht nachweisen können, dass Sie 18 sind, habe ich nicht das Recht Spirituosen an Sie zu verkaufen. Ich könnte dafür angezeigt werden!“*

7. Der Veranstalter stellt ein **attraktives, alkoholfreies Angebot** zur Verfügung, das günstiger ist als alkoholhaltige Getränke. Der Veranstalter bewirbt dieses Angebot in ansprechender Weise.

8. **Alkoholische Mixgetränke**, die speziell bei den Jugendlichen beliebt sind (Baccardi-Breezer, etc) werden teuer verkauft, d.h. zu Diskothekenpreisen.

9. **Durchsagen** über die Lautsprecheranlage geben Hinweise auf die Jugendschutzbestimmungen (Ausgehgrenzen, Alkoholkonsum).

10. **Betrunkene Jugendliche**, die offensichtlich noch nicht 16 Jahre alt sind, werden nach Hause geschickt; die Eltern werden telefonisch verständigt (evtl. Abholung).

11. Ein/e eigene/r **Jugendschutzbeauftragte/r** für die Dauer der Veranstaltung wird bestellt, der/die während der Veranstaltung darauf achtet, dass die gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden.

12. Die **Erfahrungen** bei der Veranstaltung (Wie ist es gelaufen? Was hat sich bewährt, was nicht?) werden an den Bürgermeister bzw. die Projektleitung rückgemeldet, um für die Zukunft Verbesserungen zu erzielen.

→ **Materialien zum Jugendschutz werden von kontakt+co bzw. Land Tirol zur Verfügung gestellt.**